

Motion Anliker (forum): Anpassung Personalreglement Artikel 12 Ziffer 1

1 TEXT

Der Gemeinderat wird beauftragt, die kürzlich erfolgte Anpassung von Artikel 12 Ziff. 1 rückgängig zu machen, weil die differenzierten Kündigungsfristen die personellen Herausforderungen der Tagesschule verstärken, anstatt sie zu reduzieren.

Begründung

Bei der letzten Teilrevision des Personalreglements wurde Artikel 12 aus Gründen der Planungssicherheit angepasst und in der Ziffer 1 für die Mitarbeitenden der Tagesschule differenzierte Kündigungsfristen eingeführt, siehe markiertes Textmodul.

Art. 12 Kündigung

1 Die Gemeinde und die Mitarbeitenden können das Arbeitsverhältnis nach Ablauf der Probezeit auf das Ende eines Monats kündigen. **In der Tagesschule ist eine Kündigung nur auf das Ende eines Schulsemesters, d.h. per 31. Januar oder per 31. Juli, möglich.**

2 Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Der Gemeinderat kann für bestimmte Gruppen von Mitarbeitenden längere Kündigungsfristen bis höchstens sechs Monate vorsehen.

3 Beide Parteien können das Arbeitsverhältnis fristlos kündigen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Als wichtige Gründe gelten namentlich Umstände, unter denen der kündigenden Partei die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nach Treu und Glauben nicht mehr zugemutet werden kann.

Tagesschulmitarbeitende (Leitung, Betreuende mit oder ohne pädagogische Ausbildung, weiteres Personal) sind Gemeindeangestellte. Aus Gründen der Planungssicherheit gelten für sie jedoch andere Kündigungsfristen als für die restlichen Gemeindeangestellten. Die Planungssicherheit ist ein wichtiger Aspekt, um eine gute Qualität der Betreuung zu gewährleisten. Aber die diverenzierten Kündigungsfristen sind dafür kein geeignetes Mittel.

Für die Tagesschulmitarbeitenden bedeutet die neue Kündigungsfrist nämlich, dass sie nur noch 2 x im Jahr, nämlich per 31. Oktober resp. 30. April ihre Kündigung einreichen können. Pensum und Arbeitszeiten/Arbeitstage für das nächste Schuljahr werden von der Leitung Tagesschule aus organisatorischen Gründen jedoch erst nach Ablauf des Kündigungszeitfensters festgelegt (anfangs Juni), da die def. Anmeldungen der Eltern abgewartet werden müssen. Anders als

bei den Lehrpersonen ist bei den Mitarbeitenden der Tagesschule der Beschäftigungsgrad nicht als Bandbreite im Arbeitsvertrag enthalten.

Sind die Mitarbeitenden der Tagesschule beispielsweise im Juni mit dem erhaltenen Pensum oder den Arbeitstagen nicht einverstanden, so sind sie gemäss der neuen Regelung verpflichtet, ihr Arbeitsverhältnis und das ihnen zugewiesene Pensum bis Ende Januar zu erfüllen.

Damit verstärken die neuen Kündigungsfristen die Herausforderungen bei der Rekrutierung und Erhaltung von Mitarbeitenden. Die Mitarbeitenden befinden sich in einem Arbeitnehmermarkt und sind somit nicht bereit, solche Einschränkungen ohne Gegenleistungen hinzunehmen. Insbesondere wird auch die Herausforderung verstärkt, dass mindestens 50% der Mitarbeitenden über sozialpädagogische Qualifikationen verfügen müssen.

Die Mitarbeitenden der Tagesschule hatten bisher keine Kenntnis von dieser Änderung. Sie wurden vorgängig dazu auch nicht angehört. Hinzu kommt, dass die Mitarbeitenden der Tagesschule in einem Schreiben der Leitung Tagesschule vom 14. April 2025 unzutreffend über die neuen Kündigungsfristen informiert wurden. Insbesondere wurde kommuniziert, dass lediglich die Mitarbeitenden an diese fixen Kündigungstermine (31. Januar und 31. Juli) gebunden seien, die Tagesschule hingegen nicht.

Um der Tagesschule mehr Flexibilität zu ermöglichen, erhalten viele (auch langjährige) Mitarbeitende anscheinend nur befristete Arbeitsverträge. Wir bitten den Gemeinderat daher bei der Beantwortung der vorliegenden Motion auch detaillierte Angaben zur Anzahl der Mitarbeitenden mit einem befristeten Vertrag zu machen.

Muri-Gümligen, 14. Mai 2025

Sophia Anliker

F. Kearns, P. Messerli, R. Racine, N. Zurlinden, S. Fankhauser, L. Arnold, V. Legler, Ch. Lucas, M. Koelbing, C. Engel, A. Zaccaria, G. Grossen (13)

2

STELLUNGNAHME DES GEMEINDERATS

Einleitend möchten wir einige Punkte erläutern:

- Mit Inkrafttreten per 1. Januar 2022 wurde eine umfassende Revision der Personalerlasse umgesetzt. Die personellen Regelungen der Gemeinde Muri bei Bern lehnen sich dabei stark an die Regelungen des Kantons Bern an. Um unsere Regelungen aktuell zu halten, überprüft der Personaldienst seither einmal jährlich, ob / was für Änderungen der Kanton auf das neue Kalenderjahr hin beschlossen hat. Es wird dann – bei Bedarf unter Beizug eines Juristen – geprüft, was diese Änderungen für Auswirkungen für unsere Gemeinde haben und ob allenfalls Anpassungen in unseren Erlassen angezeigt sind.
- In diese Überprüfung werden die einzelnen Bereiche wie z.B. auch die Tagesschule miteinbezogen. Die allfälligen Änderungsanträge laufen anschliessend via Personalausschuss, paritätische Kommission für Personalfragen, in den Gemeinderat und bei Reglementsanpassungen in den Grossen Gemeinderat. So ist es auch mit den Änderungen betreffend das Personalreglement mit Inkrafttreten per 1. Januar 2025 erfolgt. Der Grosse Gemeinderat hat diese Änderungen am 19. November 2024 verabschiedet. Aufgrund eines Missverständnisses wurden die Mitarbeitenden der

Tagesschule leider erst zu einem sehr späten Zeitpunkt über diese Anpassungen informiert, nämlich mittels Schreiben vom 14. April 2025. Mit einer zusätzlichen E-Mail der Leitung Tagesschule vom 29. April 2025 wurden die Mitarbeitenden transparent informiert sowie die Überlegungen und das Vorgehen dargelegt.

- Im Schreiben vom 14. April 2025 an die Mitarbeitenden der Tagesschule ist aufgeführt:
«Beide Parteien können das Arbeitsverhältnis wie folgt kündigen: nach der Probezeit:
 - *beidseitig jederzeit schriftlich unter Wahrung einer Frist von 3 Monaten jeweils auf das Ende eines Monats resp. die Mitarbeitenden der Tagesschule jeweils nur auf das Ende eines Schulsemesters, d.h. per 31. Januar oder 31. Juli»*
- Somit ist es unzutreffend, dass die Tagesschule als Arbeitgeberin nicht an diese Fristen gebunden ist.
- Ebenfalls trifft nicht (mehr) zu, dass die Mitarbeitenden der Tagesschule befristete Anstellungsverträge erhalten. Einzig der Beschäftigungsgrad ist jeweils für ein Schuljahr befristet. Auch hier aus Gründen der Planungssicherheit.
 - Die Leitung der Tagesschule ist nach wie vor der Meinung, dass diese Anpassungen dazu dienen, nach Vorliegen aller Anmeldungen in der Tagesschule für das jeweilige neue Schuljahr, sinnvolle und attraktive Arbeitspensen zusammenstellen zu können, um damit auf dem Arbeitsmarkt die raren und guten Arbeitskräfte rekrutieren und möglichst lange halten zu können.
 - Ebenfalls werden die Mitarbeitenden – wie bis anhin – in die Planung und Verteilung der Pensen und Arbeitstage für das jeweilige neue Schuljahr miteinbezogen. Das ist aufgrund der Anmeldefrist und der anschliessenden aufwändigen Planung tatsächlich jeweils erst im Juni möglich. Sollte keine einvernehmliche Lösung möglich sein, könnte der Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen immer noch mit einer Frist von drei Monaten auch ausserhalb der Kündigungsfristen aufgelöst werden – auch ohne, dass dieser Passus explizit im Personalreglement formuliert wird.
 - Der Gemeinderat ist jedoch gerne bereit bei Nichtüberweisung der Motion (ohne Rückwirkung) folgende Präzisierung von Art. 12 des Personalreglements zuhanden der nächsten Teilrevision vorzubereiten. Diese ist für die GGR-Sitzung vom 18. November 2025 vorgesehen:

¹ *Die Gemeinde und die Mitarbeitenden können das Arbeitsverhältnis nach Ablauf der Probezeit auf das Ende eines Monats kündigen.*

^{1bis} *Das Arbeitsverhältnis mit Mitarbeitenden der Tagesschule können die Parteien nur auf das Ende eines Schulsemesters (31. Januar oder 31. Juli) kündigen. Wird das Pensum für das nachfolgende Schuljahr um 20 oder mehr Prozent des bisherigen Pensums höher oder tiefer angesetzt, können die Mitarbeitenden das Arbeitsverhältnis zudem auf den 30. September kündigen.*

3 ANTRAG

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir dem Grossen Gemeinderat daher, folgenden

Beschluss

zu fassen:

Nichtüberweisung der Motion.

Muri bei Bern, 18. August 2025

GEMEINDERAT MURI BEI BERN

Der Präsident Die Gemeindeschreiberin

Jan Köbeli

Karin Pulfer